

Aktenzeichen:
7 C 1376/21



Amtsgericht Ulm



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 1328/21 BSO4JW

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Ulm durch den Richter [REDACTED] am 07.02.2023 aufgrund des Sachstands vom 10.01.2023 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.389,19 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.11.2021 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 86,63 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 20.11.2021 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.389,19 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Kraftfahrzeugs MAZDA, amtl. Kennzeichen [REDACTED]. Die Beklagte ist Krafthaftpflichtversicherer des am Unfall beteiligten Fahrzeugs, amtl. Kennzeichen [REDACTED].

Beim Unfallereignis am [REDACTED] war das Kraftfahrzeug der Klägerin ordnungsgemäß geparkt. Der Fahrer des Beklagtenfahrzeugs fuhr aus Unachtsamkeit gegen das klägerische Fahrzeug.

Die volle Haftung der Beklagten aus dem Verkehrsunfall ist zwischen den Parteien dem Grunde nach unstreitig.

Bei dem Unfall wurde das Fahrzeug der Klägerin beschädigt. Die Klägerin hat zur Schadensschätzung ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Für die Einzelheiten der Beschädigung wird auf das in K1 vorgelegte Gutachten vom [REDACTED] Bezug genommen.

Die Klägerin hat das Fahrzeug reparieren lassen. Hierfür sind Kosten in Höhe von 3.827,19 EUR angefallen. Das Fahrzeug wurde ausweislich der in K2 vorgelegten Rechnung in Ergänzung durch die Aufschlüsselung der Arbeitszeiten (K12) insbesondere auch verbracht, lackiert und hohlraumversiegelt. Durchgeführt wurde zudem eine reparaturbedingte Reinigung des Fahrzeugs zu 0,4 Arbeitsstunden, Covid-19-Schutzmaßnahmen zu 0,3 Arbeitsstunden und eine Überprü-

fungsfahrt nach Instandsetzung zu 0,4 Arbeitsstunden. Die Lohn-/Arbeitszeitkosten entsprechen bei 0,4 Arbeitsstunden einem Betrag von 53,92 EUR, bei 0,3 Arbeitsstunden einem Betrag von 40,44 EUR.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Rechnung (K2) Bezug genommen.

Die Klägerin forderte die Beklagte zur Regulierung der Reparaturkosten in Höhe von 3.827,19 EUR und weiterer Kosten für die Wertminderung in Höhe von 200,00 EUR, einer Kostenpauschale in Höhe von 25,00 EUR, Sachverständigenkosten in Höhe von 746,13 EUR und Nutzungsausfall in Höhe von 200,00 EUR (Insgesamt: 3.609,13 EUR) auf.

Die Beklagte regulierte die Reparaturkosten lediglich in Höhe von 2.438,00 EUR.

Die vorgerichtlichen Anwaltskosten regulierte die Beklagte aus einem Gegenstandswert von 3.609,13 EUR.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 13.08.2021 forderte die Klägerin die Beklagte auf, die restlichen Reparaturkosten in Höhe von 1.389,19 EUR zu begleichen. Zudem forderte Sie die Beklagte auf, noch offene Gebühren in Höhe von brutto 86,63 EUR zu begleichen.

Eine weitere Regulierung durch die Beklagte unterblieb.

Die Klägerin behauptet,

die durchgeführten Verbringungsarbeiten und damit Verbringungskosten in Höhe von netto 202,20 EUR seien für die sach- und fachgerechte Reparatur notwendig gewesen,

die durchgeführte Lackierung und damit die Lackierungskosten in Höhe von netto 1.283,30 EUR seien für die sach- und fachgerechte Reparatur notwendig gewesen,

die Kosten für die Hohlraumversiegelung in Höhe von netto 18,50 EUR seien für die sach- und fachgerechte Reparatur notwendig gewesen.

Die Klägerin ist zudem der Ansicht, die Beklagte trage das Werkstattrisiko, sodass

die reparaturbedingte Reinigung zu 0,4 Arbeitsstunden ersatzfähig sei,

die Covid-19-Schutzmaßnahmen zu 0,3 Arbeitsstunden ersatzfähig seien,

die Überprüfungsfahrt nach Instandsetzung zu 0,4 Arbeitsstunden ersatzfähig sei.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.389,19 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen,
2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtswanwaltsgebühren in Höhe von brutto 86,63 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht,

eine Überprüfungsfahrt der Instandsetzung diene lediglich der Selbstkontrolle der Werkstatt zur Abnahmefähigkeit. Dies seien Kosten, die üblicherweise nicht separat in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten einer reparaturbedingten Fahrzeugreinigung seien nicht zu ersetzen, weil diese nicht zur Schadensbeseitigung erforderlich seien. Jedenfalls würden diese Kosten den allgemein kalkulierten Kosten angehören, die dem Kunden üblicherweise nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten für die Covid-19-Schutzmaßnahmen seien nicht ersatzfähig.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird Bezug genommen auf sämtliche zwischen den Parteien gewechselte Schriftsätze nebst Anlagen. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2022 wird Bezug genommen.

Die Klage wurde der Beklagten am 19.11.2021 zugestellt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Dipl.-Ing. (FH) [REDACTED]. Hinsichtlich des Umfangs, Inhalts und Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Sachverständigengutachten vom 25.10.2022 (Bl. 272 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Schadensersatz folgt aus § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, § 1 S. 1 PfIVG. Die Haftung ist für die Parteien unstreitig, weshalb nur noch über den Umfang des zu ersetzenden Schadens zu entscheiden war.

Die Klägerin hat einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte in Höhe von weiteren, von der Beklagten gekürzten, 1.389,19 EUR. Die noch offenen Positionen sind gemäß § 249 Abs. 2 BGB ersatzfähig.

Nach Auffassung des Gerichts kann dahingestellt bleiben, ob die Kosten tatsächlich zur Reparatur erforderlich und ersatzfähig sind, denn die Klägerin rechnet nicht fiktiv, sondern auf Basis einer Reparaturrechnung, sprich eines konkreten Schadens in Form der angefallenen Reparaturkosten ab. Insofern trifft die Beklagte das sogenannte Werkstatttrisiko. Im Einzelnen:

Ist wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den hierfür erforderlichen Geldbetrag verlangen („Ersetzungsbefugnis“). Es können die Kosten erstattet werden, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (vgl. BGHZ 115, 364, 349). Im Ausgangspunkt ist der Anspruch auf Befriedigung seines Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiven und nicht etwa der Ausgleich auf Rechnungen gerichtet (BGH NJW 2020, 1001 Rn. 14).

Der Geschädigte ist dabei nach dem in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB verankerten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, wobei das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht absolut, sondern nur im Rahmen des dem Geschädigten Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage gilt. Nimmt der Geschädigte gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB die Schadensbehebung selbst in die Hand, ist der zur Herstellung erforderliche Aufwand daher nach der besonderen Situation zu bemessen, in der sich der Geschädigte befindet, und insbesondere Rücksicht auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (vgl. BGH NJW 2020, 144 mwN; LG Saarbrücken Urteil vom 22.10.2021 – 13 S 69/21 Rn. 6).

Dies führt dazu, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche Reparaturkosten, die vorliegend angefallen sind, zu ersetzen, selbst wenn diese gegebenenfalls nicht notwendig waren

zur Schadensbeseitigung bzw. ein zu hoher Arbeitslohn angesetzt worden ist bzw. Kostenpositionen zu hoch angesetzt worden sein sollten, was letztlich zur Ersatzfähigkeit der sämtlichen von der Beklagten gekürzten Positionen führt. Die Geschädigte kann daher die weiteren Beträge für die Verbringungskosten, die Lackierungskosten und auch die Kosten für die Hohlraumversiegelung vollumfänglich ersetzt verlangen. Ebenso die Kosten für die Covid-19 Schutzmaßnahmen, die reparaturbedingte Reinigung sowie die nach der Reparatur durchgeführte Probefahrt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH Urteil vom 29.10.1974 - VI ZR 42/73 = NJW 1975, 160) trägt der Schädiger das Werkstattisiko, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens überlassen hätte und nicht im Wege der Ersetzungsbefugnis die Auftragserteilung selbst vorgenommen hätte. Darüber hinaus handelt es sich bei der Werkstatt nicht um einen Erfüllungsgehilfen des Geschädigten. Hat die Geschädigte somit, wie vorliegend, ohne Auswahlverschulden die Instandsetzung durch Dritte veranlasst, so können die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten regelmäßig auch dann für die Bemessung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld der Geschädigten etwa wegen überhöhter Ansätze von Material und Arbeitszeit sowie wegen unsachgemäßer oder wirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für die sonstige Reparatur sonst üblich ist, unangemessen wäre (BGH Urteil vom 29.10.1974 - VI ZR 42/73 = NJW 1975, 160).

Insofern den oben genannten Grundsätzen folgend kommt es auf die Feststellung des Sachverständigen in seinem schriftlichen Gutachten zur Höhe der erforderlichen Kosten der Verbringungskosten und der Lackierungskosten nicht an. Insofern führt der Sachverständige zur Überzeugung des Gerichts auch aus, dass die jeweiligen Kosten (bis auf die Kosten für die Hohlraumversiegelung) vollumfänglich für eine fach- und Sachgerechte Reparatur erforderlich waren.

Der Sachverständige führt hierbei in seinem Gutachten (Bl. 275 d.A.) überzeugend aus, dass im Hinblick auf die Verbringungskosten sowohl der in der Rechnung ausgewiesene Zeitaufwand von 1,5 Stunden erforderlich war und auch die Höhe des Stundenverrechnungssatzes von 134,80 EUR netto nicht zu beanstanden sei.

Auch die Lackierungskosten sind erstattungsfähig, dies steht auch zur weiteren Überzeugung des Gerichts fest, aufgrund der nachvollziehbaren und Überzeugenden Feststellungen und Ausführungen des schriftlichen Sachverständigengutachtens (Bl. 277 d.A.). Zwar führt der Sachverständige in seinem Gutachten aus, dass nach reinem Lohnaufwand für die Lackierkosten netto 903,16 EUR zuzüglich 40% für das Lackiermaterial aus den Lack-Lohnkosten in Höhe von netto 361,26 EUR in Ansatz zu bringen sind, sodass sich aus dem von der Klägerin geltend gemach-

ten Betrag eine Differenz von netto 18,87 EUR ergibt. Bei dem von der Klägerin geltend gemachten Betrag ist zugrunde zu legen, dass das Kalkulationssystem nach Herstellervorgaben kalkuliert wurde, weshalb letztlich der geringfügig höhere Betrag für die Lackierkosten nicht zu beanstanden ist. Nach dem Kalkulationssystem AZT kann nach dem Sachverständigengutachten sogar ein noch höherer Gesamtbetrag für die Lackierung kalkuliert werden, was zur weiteren Überzeugung des Gerichts nicht zur Beanstandung der geltend gemachten Kosten führt.

Im Hinblick auf die Kosten für die Hohlraumversiegelung (Bl. 278 d.A.) führt der Sachverständige zwar aus, dass die Kosten für die Hohlraumversiegelung im Hinblick auf die Materialkosten zu hoch angesetzt sind, da der Materialaufwand für eine Hohlraumversiegelung einen Betrag von netto 10 EUR nicht übersteigen dürfte. Dies ist vorliegend jedoch unerheblich, da die Beklagte das Werkstattrisiko trägt, sodass diese Kosten in voller Höhe erstattungsfähig sind.

Unerheblich ist zudem, dass die Klägerin die Reparaturrechnung noch nicht bezahlt hat, denn das Werkstattrisiko greift auch in diesem Fall nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH Urteil vom 26.04.2022 – VI ZR 147/21 = NJW 2022, 2840).

Aus der Tatsache, dass die Rechnung bisher nicht bezahlt wurde, lässt sich nicht ableiten, dass vom Geschädigten ohne Verschulden veranlasste und tatsächlich durchgeführte Schadensbeseitigungsmaßnahmen bei der Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes – den Grundsätzen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung zuwider – nur deshalb außer Betracht bleiben müssen, weil sie sich nach fachkundiger Prüfung bei rein objektiver Betrachtung als unangemessen erweisen (BGH Urteil vom 26.04.2022 – VI ZR 147/21 Rn. 16).

Aus dieser Argumentation folgt, dass auch die Posten für die Covid-19-Schutzmaßnahmen und das Material, die reparaturbedingte Reinigung und die nach der Reparatur durchgeführte Probefahrt ersatzfähig sind. Die Klägerin konnte auf das Gutachten sowie die in Auftrag gegebene Reparatur vertrauen.

Zwar übersteigen die geltend gemachten tatsächlichen Reparaturkosten den Betrag aus dem Gutachten vom 23.04.2021 in Höhe von netto 2.968,25 EUR um einen Betrag von netto 247,88 EUR. Insofern greifen die Grundsätze des Werkstattrisikos auch hier. Die Klägerin konnte mangels eigener Sachkunde nicht beurteilen, welche Arbeiten im Rahmen einer tatsächlich durchzuführenden Reparatur in welchem Umfang anfallen beziehungsweise sich als erforderlich herausstellen.

Ein Berufen auf das Werkstattrisiko ist nur dann auszuschließen für die Klägerin, wenn für diese offensichtlich ist, dass die abgerechneten Positionen nicht zur Beseitigung des reparaturbedingten Schadens führen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

2. Die Klägerin hat zudem einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von weiteren brutto 86,63 EUR, denn diese waren zur außergerichtlichen Rechtsverfolgung erforderlich gemäß § 249 BGB. Mit Schreiben vom 29.06.2021 wurde der klägerische Schaden reguliert, wobei die Reparaturkosten um 1.389,19 EUR gekürzt wurden. Für die Berechnung wird Bezug genommen auf die Klageschrift (Bl. 3 d.A.).

3. Die geltend gemachten Zinsansprüche folgen aus §§ 291, 288 BGB, § 261 ZPO seit dem 20.11.2021.

4. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 709 S. 2, 711 S. 2 ZPO.

Die Festsetzung über den Streitwert folgt aus § 48 GKG, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ulm
Zeughausgasse 14
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Richter

Verkündet am 07.02.2023

█ JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ulm, 10.02.2023

Miller

█ JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

